



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Februar 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0424 (NLE)**

**5630/1/14
REV 1**

**ASILE 3
FL 1**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.: Beschluss über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – einer Vereinbarung mit dem Fürstentum Liechtenstein zur Festlegung der Modalitäten seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen

1. Der Rat hat am 27. Januar 2012 einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union einerseits sowie der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen angenommen (Dok. 5301/12 + ADD 1). Mit dem Beschluss wurde die Kommission ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft zu verhandeln, und es wurden ihr hierzu die erforderlichen Verhandlungsrichtlinien erteilt.

2. Die Entwürfe von Vereinbarungen zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung der Republik Island, des Königreichs Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen, die die Kommission den Regierungen dieser Staaten übermittelt hatte, wurden in mehreren Verhandlungsrunden geprüft und am 28. Juni 2013 paraphiert.
3. Am 13. Dezember 2013 hat die Kommission folgende Vorschläge unterbreitet:
 - einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – einer Vereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (Dok. 17760/13);
 - einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – einer Vereinbarung mit dem Fürstentum Liechtenstein zur Festlegung der Modalitäten seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (Dok. 17762/13);
 - einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – einer Vereinbarung mit der Republik Island zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (Dok. 17764/13);
 - einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – einer Vereinbarung mit dem Königreich Norwegen zur Festlegung der Modalitäten seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (17766/13).

Der Wortlaut der zu unterzeichnenden Vereinbarungen ist diesen Vorschlägen der Kommission für Beschlüsse des Rates beigefügt.

4. Gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland mit Schreiben vom 18. Mai 2009 mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen beteiligen möchten. Wie in Erwägungsgrund 21 der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 ausgeführt, beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland an der Verordnung, die für sie bindend ist. Sie sollten deshalb Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung dahin gehend umsetzen, dass sie sich am Beschluss des Rates über die Unterzeichnung beteiligen. Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich daher an diesem Beschluss.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass das Vereinigte Königreich den Standpunkt vertritt, dass die Beschlüsse des Rates zur Ermächtigung der Unterzeichnung und des Abschlusses der Vereinbarungen mit den betreffenden Staaten Maßnahmen gemäß dem Dritten Teil Titel V des Vertrags sind und folglich das Vereinigte Königreich nur dann binden, wenn es nach dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beschließt, sich daran zu beteiligen. Daher hat das Vereinigte Königreich eine Erklärung für das Protokoll des Ausschusses der Ständigen Vertreter und des Rates abgegeben, wonach es sich an diesem Rechtsakt beteiligen möchte (Dok. 5301/12 ADD 1).

5. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung, die in den Geltungsbereich des Dritten Teils Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, gelten gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 22) über die Position Dänemarks nicht für das Königreich Dänemark.

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte die Einigung über den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union einerseits sowie der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen bestätigen und könnte empfehlen, dass der Rat
- den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 18112/13) über die eingangs genannte Vereinbarung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 18115/13) unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen annimmt;
 - beschließt, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss der eingangs genannten Vereinbarung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 18116/13 bzw. 18115/13) – im Hinblick auf die Vorbereitung des künftigen Abschlusses dieser Vereinbarung unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen – nach der Unterzeichnung der Vereinbarung dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.
-